

Abgeordnetenhaus **BERLIN**

17. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

38. Sitzung
31. März 2014

Beginn: 12.01 Uhr
Schluss: 14.18 Uhr
Vorsitz: Dr. Wolfgang Albers (LINKE)

Punkt 4 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/1517

[0158](#)
GesSoz

**Gesetz zur Änderung des Allgemeinen
Zuständigkeitsgesetzes und anderer Gesetze sowie
über die Verordnungsermächtigung zum
Transplantationsgesetz**
– Vorabüberweisung –

Staatssekretärin Emine Demirbükten-Wegner (SenGesSoz) führt aus, durch Gesetz vom 21. November 2011 sei § 3a in das Embryonenschutzgesetz – ESchG – eingeführt worden. Die Vorschrift regle die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik – PID – und sei seit 1. Februar 2014 in Kraft. In Deutschland sei die Durchführung einer PID ausschließlich zur Vermeidung von schwerwiegenden Erbkrankheiten, einer Tot- oder Fehlgeburt zulässig. Sie dürfe nur in hierfür von der zuständigen Behörde zugelassenen Zentren durchgeführt werden. Die Anträge auf Durchführung einer PID seien von einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik zu prüfen und zu bewerten. Die Zuständigkeiten und Näheres zur Ethikkommission seien durch Landesrecht zu bestimmen gewesen; das vorliegende Artikelgesetz komme dem nach.

Die Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft dürften die Krankenkassen gemäß § 121a SGB V nur durch Einrichtungen erbringen lassen, denen die zuständige Behörde hierfür eine Genehmigung erteilt habe. Diese Aufgabe sei in Berlin bislang von der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen worden. Die Aufgabe weise aber eine inhaltliche Nähe zur Zulassung von Zentren zur Durchführung der PID auf, zudem müsse sie nicht bei der obersten Landesgesundheitsbehörde angesiedelt sein. Durch die Zusammenführung beider Aufgaben beim LAGeSo könne eine Konzentration der notwendigen fachlichen Kompetenzen erzielt werden. Dort liege bereits die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung nach §§ 20b und 20c des Arzneimittelgesetzes. Die Erlaubnisse nach §§ 20b und 20c des Arzneimittelgesetzes seien Voraussetzung für die Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a SGB V. Die Anbindung der neuen Aufgabe beim LAGeSo sei aufgrund der Bündelung fachlich zusammenhängender Entscheidungen und der damit verbundenen Verringerung der Anlaufstellen für die Antragstellerinnen und Antragsteller verwaltungseffizienter.

Das Land Berlin habe bereits eine eigene Ethikkommission; sie übernehme auch die Aufgabe des § 3a ESchG, was für Berlin in mehrfacher Hinsicht vorteilhaft sei. Es bestehe damit eine faktische und organisatorische Unabhängigkeit der Ethikkommission des Landes Berlin und ihrer Mitglieder von der ärztlichen Selbstverwaltung – eine günstige Bedingung für eine sorgfältige und gesetzeskonforme Bewertung von Anträgen auf Durchführung von PID. Des Weiteren könnten die optimale personelle und logistische Ausgestaltung, die Verwaltungserfahrung der Geschäftsstelle der vorhandenen Ethikkommission beim LAGeSo wie auch die dortige administrative Struktur und die Infrastruktur genutzt werden. Im Vergleich zu den Staatsvertragslösungen anderer Länder würden in Berlin keine zusätzlich anfallenden Kosten erwartet. Der zusätzliche Bearbeitungsaufwand durch die PID-Anträge könne dort in gleicher Weise übernommen werden. Dies betreffe auch die Bearbeitung der Fälle durch die Kommission. Darüber hinaus bestehe durch die Kosten- und Leistungsrechnung wie auch auf Basis des

Kostendeckungsprinzips eine optimale Kostenkontrolle. Die Rechtsaufsicht erfolge durch die zuständige Berliner Aufsichtsbehörde. Auch die Abgeordneten könnten ihrer parlamentarischen Aufsichtsfunktion gegenüber der Ethikkommission nachkommen. Etwaig notwendige Gesetzesänderungen könnten in Berlin ohne Abstimmung mit anderen Ländern umgesetzt werden. Die Vorortanbindung erspare den Antragstellerinnen bei dem erwarteten erhöhten Beratungsbedarf zudem lange Anreisewege.

Des Weiteren solle SenGesSoz durch Verordnung ermächtigt werden, Näheres zu den erforderlichen Qualifikationen und der organisationsrechtlichen Stellung der Transplantationsbeauftragten sowie deren Freistellung von ihren sonstigen Tätigkeiten in den Entnahmekrankenhäusern zu regeln. Gemäß § 9b des Transplantationsgesetzes müssten die 43 Entnahmekrankenhäuser Transplantationsbeauftragte bestellen, diese auch qualifizieren und freistellen. Die Landesärztekammer und die Deutsche Stiftung Organtransplantation – DSO –, Region Nord, erarbeiteten ein Curriculum für die Fortbildung der Transplantationsbeauftragten. SenGesSoz stehe in enger Abstimmung mit der DSO.

Heiko Thomas (GRÜNE) fragt, wie der Senat die Information bewerte, dass in einigen Fällen der Hirntod nicht in dem erforderlichen Maße nachgewiesen worden sei und die hierfür vorgeschriebenen Richtlinien offensichtlich nicht eingehalten worden seien. Diese Fälle seien nicht in Berlin, wohl aber in Entnahmeeinrichtungen anderer Bundesländern aufgetreten. Was könne die Verordnung dazu beitragen, derlei zu vermeiden? Welche Inhalte werde die Verordnung haben?

Warum würden Prüfung und Bewertung von Anträgen auf Durchführung einer PID in Berlin nicht bei der Ärztekammer oder der Charité angesiedelt? In Hamburg sei dies Aufgabe der Ärztekammer. Warum werde es bundesweit fünf Kommissionen geben, eine davon in Bayern, zwei in Nordrhein-Westfalen, während die zwei weiteren auf die Nord-Süd-Schiene bzw. die Süd-Schiene aufgeteilt würden? Warum sei SenGesSoz der Ansicht, Berlin solle es alleine machen? Wie wolle man vermeiden, dass es zu unterschiedlichen Verfahrensweisen komme? Es sei bedauerlich, dass Berlin wiederum, wie auch beim epidemiologischen und klinischen Krebsregister, einen Alleingang vornehme.

Dass die Ansiedlung der Aufgabe bei der Ethikkommission keine weiteren Kosten verursache, sei nicht nachvollziehbar, schließlich werde zumindest zusätzliches Personal benötigt. Laut Vorlage sollten die Kosten dafür teilweise über Gebühreneinnahmen gedeckt werden; darüber sollte an anderer Stelle diskutiert werden. Er sei durchaus bereit, dem Vorhaben zuzustimmen, hingegen habe ihn die bisherige Darstellung noch nicht überzeugen können.

Habe SenGesSoz geprüft, ob es sinnvoll sei, eine/n Sachverständige/n für Psychotherapie in die Kommission aufzunehmen?

Dr. Wolfgang Albers (LINKE) spricht für seine Fraktion. Sie werde dem Gesetz nicht zustimmen. Es sei ein Fehler, zu viele Ethikkommissionen einzurichten, da zu befürchten stehe, dass die ihnen zugrunde liegenden Kriterien sehr unterschiedlich sein würden. Bei einem restriktiven Umgang mit der PID sei davon auszugehen, dass pro Jahr 200 bis 600 Personen betroffen seien. Es wäre angebracht, diese Fälle in wenigen Ethikkommissionen zu klären.

Seine Fraktion befürchte, dass eine Vielzahl von Zentren entstünden und die Indikation zur PID ausgeweitet werde, da es hier um handfeste wirtschaftliche Interessen gehe.

Christopher Lauer (PIRATEN) bittet um Information, aus welchem Grund die Vorlage als Vorabüberweisung in den Ausschuss gelangt sei?

Staatssekretärin Emine Demirbüken-Wegner (SenGesSoz) antwortet, die Eilbedürftigkeit ergebe sich aus der bundesrechtlichen Regelung zur PID, die sei seit dem 1. Februar 2014 in Kraft sei. Die Bundesländer stünden in der Verantwortung, für die entsprechenden landesrechtlichen Voraussetzungen zu sorgen. Berlin komme damit einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe nach.

Zum Thema Hirntod: Die Transplantationsbeauftragten müssten laut Transplantationsgesetz qualifiziert und fortgebildet werden. Die Verordnung schreibe klar vor, welche Qualifikationen die Ärzte zusätzlich erlangen müssten, um den Hirntod festzustellen. Dies erfolge im Übrigen von zwei Ärzten, unabhängig voneinander. Berlin erarbeite derzeit ein entsprechendes Curriculum. Die in den Berliner Entnahmekrankenhäusern tätigen Transplantationsärzte seien bereits sehr gut qualifiziert. Seit Jahren bestehe eine gute Zusammenarbeit mit der DSO. Die Ärzte müssten das von der Bundesärztekammer vorgeschriebene Modul 1 des Curriculums „Organspende“ erfolgreich absolvieren, welches 24 Stunden vorsehe – 16 Stunden theoretische Fortbildung, 8 Stunden Krisenkommunikation. Es sei von besonderer Wichtigkeit, dass das Artikelgesetz vom Parlament verabschiedet werde, damit die Ärzte qualifiziert und freigestellt werden könnten.

Dr. Eike Lilienthal (SenGesSoz) führt aus, aktuell könne noch kein Bundesland PID-Anträge bearbeiten. Selbst in Hamburg und Schleswig-Holstein, die Länder, die bereits ein Zentrum zugelassen hätten, könne die Ethikkommission noch nicht arbeiten, obwohl sie den Staatsvertrag bereits unterzeichnet hätten. Die Ethikkommission Nord-Verbund könne erst nach außen wirksam werden, wenn alle beteiligten Länder den Staatsvertrag ratifiziert hätten. Es sei davon auszugehen, dass dies in Bälde passiere.

Christopher Lauer (PIRATEN) verweist darauf, dass die PID-Verordnung vom 21. Februar 2013 die Bundesländer dazu auffordere, bis zum 1. Februar 2014 tätig zu werden. Es gehe nicht an, dass der Ausschuss die Vorlage am heutigen Tage – 31. März 2014 – mit der Begründung erhalte, die Angelegenheit sei eilig. Das Land Berlin habe sich nicht an die Vorgaben des Bundes gehalten. Diejenigen, die ab dem 1. Februar 2014 eine PID hätten vornehmen lassen wollen, seien daran gehindert, da die Infrastruktur fehle. Welche weiteren Konsequenzen drohten?

Staatssekretärin Emine Demirbüken-Wegner (SenGesSoz) schildert, der Vorgang habe diverse Gremien durchlaufen müssen. Es sei zu klären gewesen, wie andere Bundesländer vorgehen, wie Berlin sich positionieren könne. Ihre Verwaltung habe nicht so lange gewartet, bis die Zeit dränge.

Berlin befinde sich in der guten Situation, dass zwei Gremien in ihrer Struktur bereits vorhanden seien und sogleich mit der Arbeit begonnen werden könne: Die Entnahmekrankenhäuser pflegten seit Jahren eine enge Kooperation mit der DSO. Nun müssten noch die Freistellung und Qualifizierung der Transplantationsbeauftragten erfolgen. – Zur PID: Die Ethikkommis-

sion sei beim LAGeSo angesiedelt. Ihr Auftrag werde durch die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen klar vorgegeben, sie wisse genau, was sie machen müsse, was sie nicht machen dürfe.

Christopher Lauer (PIRATEN) stellt klar, er unterstelle der Verwaltung nicht, sie sei untätig gewesen. Er sei sich sicher, dass das Haus über genügend Kompetenz verfüge, um den jeweiligen Aufgaben zeitnah nachzukommen. Es sei hingegen Aufgabe der politischen Führung, Vorgänge prioritär in die Wege zu leiten und bearbeiten zu lassen, um die vom Bund gesetzte Frist einzuhalten. Seine Frage sei noch nicht beantwortet, warum die Vorlage erst nach Ablauf der Frist eingereicht worden sei und welche Konsequenzen dem Land daraus entstünden.

Dr. Christian von Dewitz (LAGeSo, Ethikkommission) erläutert, die PID-Verordnung gebe eine konkrete Zusammensetzung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik vor: vier Sachverständige der Fachrichtung Medizin, jeweils ein Sachverständiger bzw. eine Sachverständige der Fachrichtungen Ethik und Recht sowie jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin, der bzw. die die Interessen der Patientinnen und Patienten bzw. der Verbände der Selbsthilfe behinderter Menschen wahrnehme. Man stehe der Idee offen gegenüber, dass eine/r der Ärztevertreter/-innen als Psychiater/-in tätig sei oder eine psychotherapeutische Zusatzqualifikation aufweise. Es liege bereits eine Bewerbung eines Psychiaters vor.

In Berlin sei bereits im Jahr 2005, bei der Umsetzung der 12. AMG-Novelle, entschieden worden, die Ethikkommission beim Land und nicht bei der Ärztekammer oder der Charité anzusiedeln, weil sie hier hoheitlich tätig werde – im Unterschied zu Beratungen von Ärzten in anderen biomedizinischen Forschungsangelegenheiten –, es sich nicht um Aufgaben der akademischen oder ärztlichen Selbstverwaltung handele und sie hier einen Verwaltungsakt nach außen erlasse. Im Bereich des Embryonenschutzgesetzes sei dies nicht anders organisiert. In der Vergangenheit habe die Ärztekammer gerade solche Aufgaben abgelehnt, bei denen sie eine hoheitliche Entscheidung hätte treffen müssen. Innerhalb eines verwaltungsgerechtlchen Verfahrens habe man sich darauf verständigt, so im Land Berlin zu verfahren.

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Plenum mehrheitlich die Annahme der Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/1517.